

Az.: 307 O 53/17

Landgericht  
Hamburg

Teil-herkommnis- und  
Endurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Melke Krüger,  
Lerchenweg 17, 22951 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
RtA Dr. Burkhard & Kollegen,  
In der Pfaffenweide 7, 22938  
Hamburg

gegen

Autchaus Porschmann GmbH,  
V. d. d. Gashofsfischer Horn See

Parschmann, Petascheallee 38,  
22917 Hamburg

- Beilage und Widerklagein-

Prozessbevollmächtigte:

RAC Parschmann, Angerer,  
Notius, Trägerstraße 45,  
22737 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg,  
Zivilkammer 7, durch  
den Richter am Landgericht  
Dr. Meyer als Einzelrichter,  
aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 13.07.2017  
für Recht erkannt:

1. Die Beschlage wird verurteilt, an den Kläger 36.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.2.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrgestell-Nummer WVW ZZZ AUZE W038572 sowie ~~der~~ Zahlung von 1.440 €.

gut

Saldierung,  
aber Wertersatz nur hilfsweise,  
deswegen K nicht gehalten  
diesem zu berücksichtigen

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beschlage mit der Rücknahme des in Ziff. 1 bezeichneten Fahrzeugs in Ausnahmebereich befindet.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

S.O.

4. Auf die Widerlage hin wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte 1.440 € zu zahlen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstehenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

7. Der Streitwert wird auf 36.000 € festgesetzt.

# Tatbestand

Der Kläger nimmt die  
 Beklagte hinsichtlich der  
 Nichterfüllung eines  
 & Neuwagenkaufvertrags  
 in Anspruch, wobei die  
 Beklagte im Wege der  
 Widerklage Nutzungszusage  
 fordert.

Der Kläger erschien Anfang  
 März 2016 in den Gerichtszu-  
 räumen der Beklagten, um  
 einen Golf VII GTI zu  
 erwerben. Hierbei war für  
 den Kläger völlig klar, dass  
 es ein Fahrzeug mit 4 bzw.  
 5 Türen (4 Türen plus  
 Heckklappe) werden sollte.  
 Während seines Aufenthaltes  
 besichtigte er mehrere  
 Fahrzeuge, vornehmlich

Typ Golf, mit je 4 Türen.

Zudem unternahm er nach einem Gespräch mit einem Mitarbeiter der Schläger, Herrn Sylvia Bergdorf, eine Probefahrt mit einem „normalen“ Golf Golf VII (d. h. ohne „GT I“).

Im folgenden Verkaufsgespräch mit Herrn Bergdorf wurden verschiedene Ausstattungs-  
details ~~fest~~ besprochen, die Anzahl der Türen kam nicht zur Sprache.

Der Kläger berichtete aber von seinem ~~das~~ bisherigen Fahrzeug einem besonderen 4-türigen Alfa Romeo Giulietta Berlina.

Der Kläger unterzeichnete ein ~~o~~ verbindliches Bestell

formaler über einen  
 VW Golf VII GTI  
 „5G17TV“ vom 30.06.2016,  
 dessen ~~den~~ inhaltlich gleiche Bestell-  
 herstellungsgem.  
 § 313 II 2 ZPO verwiesen  
 wird.

wird nicht, da Inhalt  
 der Einzelurteil nicht  
 relevant

Bei dem Kürzel „5G17TV“  
 handelt es sich um eine  
 VW-interne Bezeichnung  
 des 2 3/4-türigen Modells  
 des Fahrzeugs, wobei die  
 4-türige Variante eine  
 Sonderausstattung für  
 1.300 € ist. Hieran  
 wurde der Kläger nicht,  
 bis ihm dies bei der  
 (weihanten) Abholung des  
 Fahrzeugs in der VW-  
 „Autostadt“ Wolfsburg  
 am 11.11.2016 erklärt  
 wurde.

Mit Schreiben vom ~~Selben~~  
Selben Tag verlangte  
der Kläger die Lieferung eines  
4 - türigen Fahrzeugs,  
was die Beklagte mit Schreiben  
vom 02. 12. 2016 ablehnte.

Mit Schreiben vom 08. 12. 2016  
setzte der ~~13~~ Kläger eine  
Frist für die Erfüllung der  
Beklagten, ~~was~~ ein  
4 - türiges Fahrzeug zu  
liefern, ~~was~~ bis zum  
22. 12. 2016, was die  
Beklagte mit Schreiben  
vom 22. 12. 2016 ablehnte.

Mit Schreiben vom 13. 01. 2017  
erklärte der Kläger den Rück-  
tritt und verlangte Rückzahlung  
des Kaufpreises von 36.000€,  
Zug- um - Zug gegen  
Rückgabe des Fahrzeugs bis  
zum 01. 02. 2016, was die



~~Mit Schriftsatz vom 03.04.2017 soll diese die Beilage, der Kläger müsse sich bei einer Entscheidung des Kaufvertrags die Gebrauchsfahrer Gebrauchsvorteile anrechnen lassen.~~

allg. Ausführungen weglassen

Beilage mit Schreiben vom 30.01.2017 unrichtig.

~~AD~~

Der Kläger fuhr mit seinem dem Fahrzeug seit Übergabe ca 1000 km / Monat.  
= Nutzungssatz iHv

Der Kläger meint, das Fahrzeug sei mangelhaft und ihm ~~sein~~ <sup>haben</sup> ein ~~sein~~ <sup>haben</sup> Nichtnutzrecht zugestanden. Zum Angebot einer Nutzungsentschädigung sei er nicht positiv verpflichtet gewesen.

~~Der Kläger hat am 22.02.2017 Klage erhoben, wobei die Beilagen die Klage am 06.03.2017 ohne Anlagen zugestellt worden ist. Bei den Anlagen hat es sich um den Schriftsatz wieher mit den Beilagen gehandelt.~~

Der Kläger beantragt;

1. Die Beklagte wird  
 verurteilt, an den Kläger  
 36.000 € nebst Zinsen  
 i.H.v. 5 %-Punkten über  
 dem Basiszinssatz seit  
 dem 01.02.2017 zu  
 zahlen, Zug-um-Zug  
 gegen Rückgabe des PKW  
 Golf VII GTI mit dem  
 amtlichen Kennzeichen  
 HA-MK 1311, Fahrzeug-  
 Nr. WVWZZZ AUZEW  
 O 33572.

2. Es wird festgesetzt, dass  
 sich die Beklagte mit  
 der Rücknahme des  
 Fahrzeugs in Annahme-  
 verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

wofür relevant?

Die Beilage hat mit Schriftsatz vom 06.04.2017, dem Kläger am 12.04.2017 zugestellt, zunächst eine Sachfrage aufgestellt über die Nutzungen des Fahrzeugs durch den Kläger und in der zweiten Stufe auf Ersatz ~~des~~ der Nutzungsersatz im Wege der halbjährigen Widerrlage erhalten. Nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 10.05.2017 die Sachfrage nicht hat, haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Beilage hat nunmehr ihren verbleibenden Hilfsantrag konkretisiert und beantragt: ~~zu~~

Der Kläger wird  
verurteilt, an die  
Beklagte eine Nutzungs-  
entschädigung in Höhe  
von 1.440 € (= 8 x 180,00€)  
zu zahlen.

~~Sie habe die Klage bereits  
für nicht~~

Sie rügt die Übermittlung  
der Klageschrift ohne Anlagen  
und verneint das Vorliegen  
eines Sachmangels. Jedoch  
sei der Kläger nur gegen  
Zahlung eines einer Nutzungs-  
entschädigung zur  
Widerrichtung berechtigt.

Der Kläger hat mit  
Schriftsatz vom 10.05.2017  
auf den Nutzungsersatz-  
anspruch auf Hilfsweise  
anerkannt. Die Klage ist

Prozessgerichte  
(auf Rüge kommt's  
nicht an)

allg. Rechtsansichten  
weglassen

am 06.03.2017 ohne  
Anlagen zugestellt werden,  
wobei es sich bei drei  
Anlagen um Schriftverkehr  
mit den Beteiligten gehandelt  
hat.

prozessvollständig

## Entscheidungsgründe

Die Klage wurde wirksam  
erheben. Die Zustellung  
der Klage ohne Anlagen  
an die Beklagte ist gem.  
§ 133 I 2 ZPO unschädlich,  
da der Beklagten die  
Anlagen jeweils selbst  
vorlagen.

Die zulässige Klage ist  
überwiegend begründet.  
Die zulässige Widerklage ist  
begründet.

1.

1. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hamburg  
ist hinsichtlich des Antrags zu 1.  
gem. § 1 ZPO iVm §§ 23, 71 <sup>Nr. 1</sup> 16 V6  
Sachlich und gem. § 12, 17  
ZPO örtlich unzuständig.

Der Feststellungsantrag zu 2.  
ist gem. § 256 I ZPO zulässig,  
wobei sich das Feststellungs-  
interesse des Klägers aus der  
Vollstreckungsversicherung  
gem. §§ 348 S. 2, 322 III, 274 II  
BGB iVm § 756 ZPO, 765  
bei Zug-um-Zug-

Voraussetzungen erfüllt.

Such für den Antrag zu 2.  
ist das LG Hamburg zu-  
ständig, da die Voraussetzungen  
des § 260 ZPO vorliegen  
und die Streitwerte gem. § 5 ZPO  
zusammenzufassen sind.

2. Die Klage ist über-  
wiegend begründet.

a. Der Kläger hat gegen die  
Beklagte einen Anspruch auf  
Zahlung von 36.000 €  
aus § 437 Nr. 2, 323 I, 346 I  
BGB.

aa. Der Kläger hat mit  
der Beklagten durch die  
Unterschrift der  
verbindlichen Bestellung einen  
Kaufvertrag über einen  
VW Golf VII GTI geschlossen.

2  
 Aufbau! welches  
 Prüfungspunkt ist  
 das?

Die Beilage, verwahrt durch  
 VW, liefert dem Kläger  
 ein solches Fahrzeug am  
 11. 11. 2016 in Wolfsburg.

Inhalt des Vertrags? 3 oder 5 Türen?

bb. Das Fahrzeug war  
 bei Gefährdung  
 mangelhaft, wonach dem  
 Kläger die Sache aus § 437  
 Nr. 2 BGB zustand.

Das ~~Fahrer~~ geforderte Fahr-  
 zeug hatte nämlich bei  
 Gefährdung nicht die  
 vereinbarte Beschaffenheit iSd  
 § 24 I 1 BGB.

Der Kläger hatte mit der  
 Beilage eine verbindliche  
 Beschaffenheitsvereinbarung  
 geschlossen, wonach das  
 Fahrzeug 4 Türen und nicht  
 nur 2 Türen haben sollte,  
 womit das geforderte Fahr-



Zug mit 2 Tieren nicht  
der Vereinbarung entsprach.

Die Beschaffenheitsvereinbarung  
ergibt sich bei Auslegung  
der ~~Vor~~ Willensäußerungen  
des Klägers und der  
Beklagten (vertreten durch  
Herrn Bargdorf, § 164 BGB\*)  
nach dem objektiven ~~Empf~~  
Empfängerhorizont (§§ 133, 157  
BGB). Hiernach sind  
Willensäußerungen so  
auszulegen, wie sie ein  
verständiger Empfänger des  
jeweiligen ~~Verkehrs~~ Verkehrs-  
verkehrs unter verständigen  
Wandlung der Umstände  
versuchen muss.

\*iVm § 56 HGB

Der Kläger hatte während  
des Verkaufsgesprächs erklärt,  
er wolle wieder einen Bull

Golf erwarben und hatte  
sich verschiedene Fahrzeuge  
des Typs Golf mit jeweils  
4 Türen angesehen. Auch  
die Probefahrt mit dem  
„normalen“ Golf Golf erfolgte  
mit 4-türiger.

Die für die Beilage, vertreten  
durch Hevna Bergdorf,  
war damit abzunehmen, dass  
der Kläger ein Auto desselben  
Typs erwerben wollte, nur  
in der „sportlicheren“ Variante  
„GTI“. Inhaltlichpunkte,  
aufgrund denen ein durch-  
schnittlicher Kunde, auf den  
es anzuwenden ~~anwendet~~ das  
Maßstabfigur ankommt,  
in einer solchen Situation  
ein Auto mit 2 Türen  
hätte bezellen wollen,  
sind nicht erheblich.

Dieses Ergebnis wird zudem dadurch bestärkt, dass der Kläger von seinem vorherigen Fahrzeug, dem 4-türigen Alfa Romeo Giulietta Berlina berichtet.

Unverkennbar ist insofern das angegebene Kürzel auf der Beschriftung „5617TW“, welches nach den internen Regelungen bei VW für ein ~~Dreitur~~ 3-türiges Fahrzeug steht. Nach dem objektiven Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Kunden ~~sieht~~ haben derartige Kürzel nur interne Bedeutung und sind für den Kunden nichts sagend. Wenn überhaupt läge der Schluss für einen

Durchschnittshunden nahe,  
dass ein 5-türiges  
(mit Kofferraum) Fahrzeug  
~~genau~~ bezeichnet ist.

Eine Einsicht in interne  
Abwärtsregelungen bei  
VW ~~ist~~ kann jedenfalls  
nicht erwartet werden.

Demnach sind die  
Erklärungen des Klägers und  
der Beklagten (vertreten durch  
Herrn Bangdorf) so  
auszulegen, dass konkludent  
die Lieferung eines 4-türigen  
Fahrzeugs vereinbart wurde.

Inwiefern Herr Bangdorf  
über den Inhalt dieser Erklärung  
im Instanz war, was ist  
unerheblich, da es lediglich  
auf zur Aufklärung

berechtigten würde.

Mangel nicht erheblich

(jetzt sehe ich die Prüfung auf § 72)

ausreichend lang?

cc. Der Kläger hat  
Nachlieferung gem. § 439 I Var. 2  
BGB verlangt und dem der  
Behlagten eine Frist bis  
zum ~~21.02.2017~~ <sup>22.12.2016</sup> gesetzt.

~~Das Nachlieferungsverbot~~

Der Nachlieferungsanspruch  
war nicht ~~offen~~ ausgeschlossen.

Soweit die Behlagte meint,  
da Nachlieferung sei eher  
unzumutbar, ist nichts  
vertraglich, ~~was~~ das eine  
solche Einschätzung  
stärken würde.

439 III BGB

als Verbrauchsgüter-  
kauf

→ Informationsautonomie  
Auslieferung

dd. Da die Behlagte innerhalb  
der (angemessenen) Frist nicht  
geleistet hat, ist ein  
Rechtsmittelsrecht gem. § 323 I  
BGB ~~+~~ des Klägers

entstanden.

Das Rücktrittsrecht war auch nicht gem. § 323 V 2 BGB ausgeschlossen, da die Pflichterfüllung erheblich war. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Unterschied zwischen einem Fahrzeug mit 4 und mit 2 Toren für einen durchschnittlichen Verbraucher eine erhebliche Eigenschaft eines Fahrzeugs ist.

als Sonderausstattung:  
€1400,-

"erklärt"

a. Der Käufer hat sein Rücktrittsrecht mit Schreiben vom 13.01.2017 wirksam ausgeübt (§ 349 BGB).

Mahnung?

b. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 I, 288 I BGB. ~~Der~~ Die Beklagte gerät mit Ablauf der Frist los um

01.02.2017 am 02.02.2017  
im Vortrag (vgl. §1871 BGB).

Der durch den Kläger beantragte  
Zinlauf ist demnach  
höchstens eines Tages  
unbegründet.

Unserhehlich für den Vertrags-  
Eintritt ist, dass der Kläger  
~~bei~~ zu diesem Zeitpunkt  
noch nicht die Zahlung  
von einer Nutzungsschädigung  
angehen hatte, da die  
Belege dies noch nicht  
gezeigt gemacht hatte.

~~an die~~

c. Die Ansprüche des  
Klägers sind gem. §348 BGB  
Zug-um-Zug gegen Rückgabe  
und Sicherheitsgewehrung des  
Fahrzeugs sowie der Zahlung

so nicht beauftragt  
→ Auslegung

eines Nutzungssatzes  
i.H.v. 1.440 € gem §346 II 1  
Nr. 2 BGB zu erfüllen.

Die Beklagte hat im  
Prozess über Zurückbehaltungs-  
rechte hinsichtlich der  
Zahlung des Nutzungs-  
satzes konkludent geltend  
gemacht, indem sie mit  
Schriftsatz vom 3.4.2017  
erklärte, die Gebrauchsvorteile  
seien mit der Rückabwicklung  
herauszugehen.

siehe vorne bei Tenor

d. Der Feststellungsantrag  
ist begründet. Durch das  
Angebot des Klägers <sup>v. 13.01.2017</sup> das  
Fahrzeug zurückzugeben,  
erfolgte ein Wörtliches  
Angebot gem. §295 S. 1 BGB,  
das genügt, da die  
Beklagte die Rückabwicklung

9/293, 295 BGB



verweigere.

Zudem ist unstrittlich, dass der Kläger nicht die Zahlung einer Kartungentschädigung anhat, da diese durch die Beschlage ~~nicht~~ zu diesem Zeitpunkt noch nicht geltend gemacht werden war.

Schließlich ist unstrittlich, dass der Kläger nicht angehalten hatte, das ~~Fahrzeug~~ Fahrzeug zurück in die „Satostadt“ Wolfsburg zu bringen, da Leistungsart der Verpflichtung aus § 346 I BGB der vertragsmäßige Belegenheitsort der Sache ist, d. h. der Wohnort des Klägers.

II.

1. Die Widerklage ist zulässig.

Zwischen Klage und Widerklage besteht keine Kennzeichenart  
gem. § 33 ZPO.

zur Klage

Das LG Hamburg ist gem. § 12, 13 ZPO örtlich und wegen der Zuständigkeit für die Klage auch für die Widerklage sachlich zuständig (vgl. § 506 ZPO).

Die mit hilfsweise Erhebung ist als innerprozessualer & bedingte Prozesshandlung ausnahmsweise zulässig und verläßt nicht gegen § 253 II ZPO.

2. Die Widerklage ist begründet.

Der Kläger hat die ~~Wider~~klagen durch die Widerklage geltend gemachten Ansprüche anerkannt (§ 307 S. 1 ZPO), womit der Kläger mit Rücksicht zu verurteilen war.

Dass das Innehalten hilfsweise bedingt auf eine Entscheidung über den ~~Antrag~~ die Widerklage abfolge, ist eine unbedingte und zulässige innerprozessuale Bedingung.

3. Die Kuxentscheidung  
folgt aus § 81a ZPO

§§ 91a, 92, 93 ZPO

92 II Nr. 1 ZPO

Hinsichtlich des kuxentischen  
Auskunftsanspruches erfolgt die  
Kuxentscheidung <sup>gem.</sup> § 91a  
ZPO unter Berücksichtigung  
der Sicherung des bisherigen  
Sach- und Streitstandes nach  
~~Verheerend~~ wird das ab  
billigen Ermessen.

Verheerend trägt die Kuxen  
insoweit die Beilage, wobei  
sich die Ermessensentscheidung  
aus der Wirkung des § 93 ZPO  
ergibt. ~~Die~~ Der Kläger  
hat das Auskunftsverlangen  
der Saufbeilage sofort erfüllt,  
ohne vorgerichtlich zum Auskunfts  
aufgefordert gewesen zu sein.

Hinsichtlich des ~~Widerrufs~~  
 beherrschenden Widerlagenwegs  
 hat der Kläger ebenfalls  
 gem. § 83 Z 80 sofort  
 anerkannt, ohne Anlass zur  
 Klage gegeben zu haben.

Hinsichtlich den Klage-  
 anträge anrechnet der  
 Kläger lediglich hinsichtlich  
 eines Tages im Zinslauf  
 und bezgl. der Höhe der  
 Zug-um-Zug-Verurteilung  
~~hins~~ zu betreffend des  
 Nutzungssatzes.

Das Anrechnen des Klägers  
 ist demnach gem. § 82 II Nr. 1  
 ZPO geringfügig und hat  
 - da nicht Schweizerrichter-  
 keine höheren Kosten verursacht,  
 womit die Kosten insgesamt

der Beilagen aufzulegen  
sind.

4. Die Entscheidung über  
die vorläufige Vollstreck-  
barkeit folgt aus § 709 ZPO.  
S1+S.2  
708 Nr. 1

5. Die Streifenwertfestsetzung  
folgt aus §§ 45, 3, 63  
GKG. zu knapp

[keine Rechtsmittelbelehrung,  
da Verfahren vor dem LG]

gez. Dr. Meyer

Lieber ~~XXXXXXXXXX~~,

Insgesamt ist Ihre Klausur gut gelungen und liegt im oberen Mittelschiedigen Bereich. Sie sprechen fast alle relevanten Probleme des Falls an und kommen zu den richtigen Ergebnissen. Dabei sehen Sie auch zutreffend Schwerpunkte und argumentieren unter Ausnutzung der Vorgaben des Sachverhalts. An einigen Stellen bleiben Sie noch etwas zu knapp. Hier wären 1-2 Sätze mehr wünschenswert gewesen.

Dagegen sollten Sie sich im Tatbestand halten, allgemeine Rechtsansichten bei den Paragrafen-Vorträgen wegzulassen.

12 Punkte

Bauer,  
LiA